Einladung und Ausschreibung
zur Körung von Islandhengsten und zur
IPZV-Jungpferde-Materialbeurteilung gemäß IPO

Gemäß aktueller IPZV Zuchtordnung
Diese Ausschreibung wurde geprüft und genehmigt vom IPZV- Landeszuchtwart des IPZV-LV-Hannover-Bremen am12.02.2024

Datum:	13.03.2024
Beginn:	10.30 Uhr
Ort:	Ellringen, Kronshof
Veranstalter:	Kronshof GbR
Richter Jungpferdeprüfung:	Suzan Beuk, Andrea-Katharina Rostock
Nennungen an:	**online** unter MeinIPZV
Jungpferdeprüfung:	3-4jährige Hengste und Stuten, **das Vorhandensein einer FEIF-ID ist Pflicht und falls noch nicht vorhanden beim IPZV zu beantragen.**
Körung:	**Falls Hengste gekört werden sollen, bitte beim Ponyverband separat anmelden und Formulare anfordern**. Kosten der Körung werden vor Ort beim Ponyverband erhoben. Anwesender Vertreter des Zuchtverbandes: Frau Urška Kamenšek Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V. Vor den Höfen 32 31303 Burgdorf ponyverbandhannover@t-online.de Zulassung für Körung: 3-jährige und ältere Hengste, die zur Körung bzw. Eintragung vorgestellt werden sollen. Die Hengste benötigen einen Abstammungsnachweis, den Nachweis der abgelegten IPZV-Jungpferde-Materialbeurteilung mit einer Mindest-Endnote von 7,8 (nicht älter als ein Jahr), oder den Nachweis über eine erfolgreich abgelegte gerittene Materialbeurteilung nach FIZO mit einer Mindestendnote von > 7,5 Punkten.
Nennungsschluss:	06.03.2024
Nachnennungen:	gegen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von € 20,- bis zum 12.03.2024. Nachnennungen starten zu Prüfungsbeginn.
Nenngeld	Jungpferdeprüfung € 60,00 plus € 23,00 Abgabe an den IPZV
Platzbenutzung	für externe Pferde € 10,00; Boxen auf Anfrage (per Mail an zucht@kronshof.de) Mit Abgabe der Nennung wird der Betrag fällig, nicht IPZV Mitglieder zahlen doppelte Gebühr.
Gesundheit	**Die Pferde müssen gesund sein und aus einem ansteckungsfreien Bestand kommen.**
Haftung	Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter/ Ausrichter übernimmt keinerlei Haftung. Während der gesamten Veranstaltung bleibt der Reiter/Besitzer Tierhalter im Sinne des § 834 BGB. Die Pferde müssen ausreichend Haftpflicht versichert sein. Der Vorführer/ Besitzer haftet uneingeschränkt nach § 833 BGB.